

*Längrich*

*194*

An

den Herrn Reichsminister des Innern

B e r l i n

-----

Auf den Erlaß vom 17. Juni 1933 -III 1251/7.6

Die Prüfung der persönlichen und sonstigen Verhältnisse des hier beschäftigten Büroboten **G l ä s e r** hat ergeben, daß bei ihm die Voraussetzungen für eine Kündigung oder Entlassung auf Grund der §§ 2 - 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 (R.G.Bl. I S. 233 ff) nicht vorliegen.

Der Vorsitzende:

*ey. Kuhn*

Geheimer Oberregierungsrat .

*194*